Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG)

des Vorstands der sino Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der sino Beteiligungen GmbH

über den Ergebnisabführungsvertrag vom 21. März 2024
zwischen der
sino Aktiengesellschaft
und der
sino Beteiligungen GmbH

Inhaltsverzeichnis

Vorbe	emerkung	- 3 -
1.	Rechtliche Grundlagen der Vertragsparteien	. - 5 -
2.	Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages	9 -
<i>3</i> .	Erläuterung des wesentlichen Inhalts des Unternehmensvertrags	11 -
4.	Keine Prüfung des Unternehmensvertrags	16 -
5.	Zugänglichmachen von Unterlagen	16 -

Vorbemerkung

- (A) Die sino Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39572, und die sino Beteiligungen GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 70972, haben am 21. März 2024 einen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der sino Aktiengesellschaft, als "Organträgerin", und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, der sino Beteiligungen GmbH, als "Organgesellschaft", abgeschlossen ("Unternehmensvertrag"). Eine notariell beglaubigte Abschrift des Unternehmensvertrages ist diesem Bericht als Anlage (A) beigefügt.
- (B) Gemäß § 293a AktG hat der Vorstand jeder an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden; der Bericht kann von den Vertretungsorganen (Vorstand/Geschäftsführung) auch gemeinsam erstattet werden. Nach überwiegender Ansicht gilt die Berichtspflicht des § 293a AktG auch für eine am Unternehmensvertrag beteiligte GmbH entsprechend. Eine Prüfung des Unternehmensvertrags sowie ein Prüfungsbericht gemäß § 293b ff. AktG ist dagegen gem. § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich, da sich vorliegend sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft in der Hand der Organträgerin befinden.
- (C) Der Unternehmensvertrag wurde am 21. März 2024 vom Vorstand der Organträgerin und von der Geschäftsführung der Organgesellschaft unterzeichnet.

Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft jeweils in notariell beurkundeter Form sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands der Organträgerin in ihrer aktuellen Fassung bedarf der Abschluss eines Unternehmensvertrages eines Vorstandsbeschlusses und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand hat mit Beschluss vom 14. Februar 2024 und der Aufsichtsrat der Organträgerin hat in seiner Sitzung vom 23. Februar 2024 dem Abschluss des Unternehmensvertrages bereits zugestimmt. Ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats oder des Vorstands für die Wirksamkeit des Unternehmensvertrages besteht dagegen nicht.

Der Unternehmensvertrag wird der für den 7. Mai 2024 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin, die als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der ordentlichen

Hauptversammlung vorschlagen, dem Unternehmensvertrag zuzustimmen. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Gleiches Mehrheitserfordernis gilt entsprechend für den notariell zu beurkundenden Zustimmungsbeschluss der Organgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird voraussichtlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung um die Zustimmung zum Vertrag gebeten und beschlussfassen. Der Vertrag soll dann nach Erteilung der Zustimmungen zur Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft angemeldet und eingetragen werden. Der Unternehmensvertrag gilt ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung des Unternehmensvertrages im Handelsregister erfolgt ist, somit planmäßig ab dem 1. Oktober 2023.

(D) Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der sino Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der sino Beteiligungen GmbH gemeinsam gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht. Der Vertragsbericht dient vornehmlich der Information der Aktionäre der Organträgerin in Vorbereitung auf die Hauptversammlung der Organträgerin am 7. Mai 2024, in der der Unternehmensvertrag der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird.

1. Rechtliche Grundlagen der Vertragsparteien

1.1 Die Organträgerin sino Aktiengesellschaft

Die sino Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf unter der Geschäftsanschrift Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39572, ist eine im Primärmarkt der Börse Düsseldorf notierte Aktiengesellschaft. Die sino Aktiengesellschaft hat ein abweichendes Geschäftsjahr, das am 1. Oktober eines jeden Jahres beginnt und am 30. September des darauffolgenden Jahres endet.

Das operative Geschäft der sino Aktiengesellschaft ist die Abwicklung von Wertpapiergeschäften für die aktivsten und anspruchsvollsten Privatkunden in Deutschland – High End Brokerage für Heavy Trader in Deutschland. Hierbei betreibt die sino Aktiengesellschaft die Anlage- und Abschlussvermittlung im Wege der zumeist vollelektronischen Übermittlung der durch die Kunden in das Handelssystem selbst eingegebenen Orders an die konto- und depotführende Bank des Kunden und die Rückmeldung seitens der Bank an den Kunden der Ausführung der Order und des Konto-/Depotbestands. Handel auf eigene Rechnung wird nicht durchgeführt und keine weiteren Dienstleistungen angeboten, insbesondere keine Anlageberatung. Die sino Aktiengesellschaft hat eine langfristige Kooperation mit der Baader Bank für die Abwicklung von Heavy Tradern.

Die sino Aktiengesellschaft ist 100%-ige Muttergesellschaft der sino Beteiligungen GmbH (siehe zu dieser Ziffer 1.2), die vollständig in den Konsolidierungskreis der sino Aktiengesellschaft einbezogen ist ("sino-Konzern"). Über die sino Beteiligungen GmbH ist die sino Aktiengesellschaft an mehreren Fintech-Unternehmen beteiligt (siehe hierzu Ziffer 1.2).

Die sino Aktiengesellschaft beschäftigte zum 30. September 2023 25 Mitarbeitende sowie zwei Vorstände und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022/2023 einen Jahresfehlbetrag von EUR 1.416.257,96 sowie als Konzernergebnis einen Jahresfehlbetrag von EUR 1.002.708,02.

(a) Gründungshistorie

Die sino Aktiengesellschaft ist aus der Umwandlung der Sino Wertpapierhandelsgesellschaft mbH in eine Aktiengesellschaft im Jahre 2000 hervorgegangen. Die vormalige Sino Wertpapierhandelsgesellschaft mbH wurde im Jahre 1998 mit Sitz in Düsseldorf gegründet und war im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 36011 eingetragen. Die sino Aktiengesellschaft hat ihren Sitz weiterhin in Düsseldorf und ist heute im Handelsregister des

Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39572 eingetragen. Der Börsengang der sino AG erfolgte im Jahre 2004 und im Jahre 2013 erfolgte ein Wechsel in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf.

(b) Grundkapital, Aktien

Das Grundkapital der sino Aktiengesellschaft ist eingeteilt in 2.337.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR. Die Aktien der sino Aktiengesellschaft sind zum Handel im Primärmarkt der Börse Düsseldorf, einem Qualitätssegment des Düsseldorfer Freiverkehrs, zugelassen (WKN 576550; ISIN DE0005765507; Börsen-Kürzel: XTP) und werden an verschiedenen Börsen gehandelt.

Nach näherer Maßgabe von Ziffer II. § 4 Abs. (5) der Satzung der sino Aktiengesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Mai 2025 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 584.375,00 gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

(c) Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der sino Aktiengesellschaft gemäß Ziffer I. § 2 der Satzung ist die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung) sowie die Anlageberatung. Die Gesellschaft ist nicht befugt, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren ihrer Kunden zu verschaffen. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Verwaltung, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen aller Art an Kapital- und Personengesellschaften. Desweiteren ist die sino Aktiengesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die kapitalisierte Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

(d) Organe

Die Organe der sino Aktiengesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Der Vorstand besteht gemäß Ziffer III. § 5 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Gemäß Ziffer III. § 6 der Satzung lautet die allgemeine Vertretungsregelung wie folgt: Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Personen, Herrn Ingo Hillen als Vorstandsvorsitzender und Herrn Karsten Müller. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

Gemäß Ziffer IV. § 7 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der sino Aktiengesellschaft aus drei Personen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts setzt sich der Aufsichtsrat aus den Mitgliedern Dr. Marcus Krumbholz (Vorsitzender), Thomas Dierkes (stellvertretender Vorsitzender) und Dr. Detlef Irmen (Mitglied des Aufsichtsrats) zusammen.

1.2 Die Organgesellschaft sino Beteiligungen GmbH

Die sino Beteiligungen GmbH mit Sitz in Düsseldorf unter der Geschäftsanschrift Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 70972 eingetragen. Die sino Beteiligungen GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der sino Aktiengesellschaft und vollständig in deren Konsolidierungskreis einbezogen. Sie dient als Beteiligungs-Holding der sino Aktiengesellschaft und hält gemäß der im Handelsregister veröffentlichten Gesellschafterlisten zum Bilanzstichtag 30. September 2023 Beteiligungen an den folgenden Fintech-Unternehmen: 2,47% an der Trade Republic Bank GmbH mit Sitz in Berlin (AG Charlottenburg, HRB 244347); 11,13% an der QUIN Technologies GmbH mit Sitz in Berlin (AG Charlottenburg, HRB 217297); 7,69% an der Sub Capitals GmbH mit Sitz in München (AG München, HRB 265802); 4,28% an der CAPTIQ GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main, HRB 113460).

Die sino Beteiligungen GmbH hat ein abweichendes Geschäftsjahr, das am 1. Oktober eines jeden Jahres beginnt und am 30. September des darauffolgenden Jahres endet.

Die sino Beteiligungen GmbH beschäftigte zum 30. September 2023 keine Mitarbeitenden sowie zwei Geschäftsführer und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022/2023 einen Jahresfehlbetrag von EUR 616.597,53.

(a) Gründungshistorie

Die sino Beteiligungen GmbH wurde im Jahre 2003 durch die sino Aktiengesellschaft als alleinige Gründungsgesellschafterin gegründet. Die sino Beteiligungen GmbH hat seit ihrer Gründung ihren Sitz in Düsseldorf und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 70972 eingetragen.

(b) Stammkapital, Gesellschafter

Die sino Beteiligungen GmbH wurde mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 gegründet. Im Jahre 2013 wurde das Stammkapital erhöht und beträgt seit dem EUR 100.000,00. Das derzeitige Stammkapital ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000,00 und der laufenden Nr. 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 75.000,00. Die Geschäftsanteile werden seit der Gründung der sino Beteiligungen GmbH sämtlich von der sino Aktiengesellschaft gehalten.

(c) Unternehmensgegenstand

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens und das Erwerben, Halten, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an anderen Unternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung, insbesondere an sog. Fintechs (junge Unternehmen, die mit Hilfe technologiebasierter Systeme spezialisierte und auf bestimmte Kundengruppen zugeschnittene Finanzdienstleistungen anbieten, dem Trend der Digitalisierung der Personalisierung folgen oder anderweitig den digitalen Fortschrift im Finanzmarkt vorantreiben). Die Gesellschaft kann auch Unternehmen gründen und Zweigniederlassungen errichten. Desweiteren kann die Gesellschaft Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und auch Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann auch Dienstleistungen für Unternehmen oder Dritte erbringen. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

(d) Organe

Die Organe der sino Beteiligungen GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Derzeit hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, Herrn Ingo Hillen und Herrn Karsten Müller. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

2. Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

Gemäß den Regelungen des Unternehmensvertrages verpflichtet sich die sino Beteiligungen GmbH zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die sino Aktiengesellschaft. Die sino Aktiengesellschaft verpflichtet sich wiederum gegenüber der sino Beteiligungen GmbH zur Verlustübernahme.

Der Unternehmensvertrag ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der sino Aktiengesellschaft und der sino Beteiligungen GmbH, wodurch die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Vorteile für den sino-Konzern erzielt werden können.

Eine solche ertragsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der dem steuerlichen Organkreis zugehörigen Gesellschaften, mithin der sino Aktiengesellschaft und der sino Beteiligungen GmbH. Durch die Organschaft wird das Einkommen der Organgesellschaft unmittelbar dem Organträger steuerlich zugerechnet. Folglich wird ein etwaiges positives Einkommen der einen Gesellschaft mit einem etwaigen negativen Einkommen der anderen Gesellschaft im Wege der Ergebniskonsolidierung verrechnet. Weiterhin werden etwaige Gewinnabführungen von der Organgesellschaft an den Organträger nicht als steuerpflichtige Dividendenausschüttungen bewertet, da sie in Form der organschaftlichen Ergebnisabführung an den Organträger abgeführt werden, die nicht wie Dividenden der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Auch aufgrund der Funktion der sino Beteiligungen GmbH als Beteiligungs-Holding kann die Begründung einer Organschaft vorliegend zu steuerlichen Vorteilen führen. Die sino Beteiligungen GmbH bezieht durch ihre Funktion als Beteiligungs-Holding keine laufenden operativen Einkünfte und erhält durch ihre Beteiligung an Fintech-Startups üblicherweise keine jährlichen Gewinnausschüttungen. Somit erzielt die sino Beteiligungen GmbH daher derzeit keine planmäßigen Einkünfte, sondern weist zum Bilanzstichtag 30. September 2023 einen Jahresfehlbetrag aus. Aufgrund der aktuellen Bewertungen der von der sino Beteiligungen GmbH gehaltenen Fintech-Unternehmen enthält die sino Beteiligungen GmbH jedoch erhebliche stille Reserven, die sich im Falle einer Veräußerung oder einem Exit realisieren würden.

Die Organschaft würde vorliegend im Falle von künftigen Verlusten auf Ebene der sino Beteiligungen GmbH zu einer Verringerung der Gesamtsteuerlast führen, da solche Verluste durch die Verlustübernahme der sino Aktiengesellschaft mit künftigen Gewinnen auf Ebene der sino Aktiengesellschaft verrechnet werden. Die jährliche Steuerersparnis würde in diesem Fall ca. 30% des jeweiligen steuerlichen Verlustes der sino Beteiligungen GmbH betragen.

Auch im Falle von künftigen Gewinnen auf Ebene der sino Beteiligungen GmbH, z.B. durch die Veräußerung von Beteiligungen an den Fintech-Unternehmen, würde die Organschaft zu einer Verringerung der Gesamtsteuerlast führen, da die entsprechende Gewinnabführung der sino Beteiligungen GmbH an die sino Aktiengesellschaft nicht gem. § 8b KStG einer Dividendenbesteuerung unterläge, sondern in Form der organschaftlichen Ergebnisabführung an die sino Aktiengesellschaft steuerfrei erfolgen würde. Mit der Implementierung der Organschaft kann daher die effektive Besteuerung der Dividende in Höhe von ca. 1,5% vermieden werden.

Der Abschluss des Unternehmensvertrags stellt zudem für die sino Beteiligungen GmbH als Organgesellschaft einen Vorteil dar, da sie durch die Verlustübernahme der sino Aktiengesellschaft während der Vertragsdauer finanziell abgesichert ist. Weiterhin bleibt die sino Beteiligungen GmbH trotz Abschlusses des Unternehmensvertrags ein zivilrechtlich unabhängiges Unternehmen; es erfolgt somit eine Steueroptimierung ohne Änderung der Beteiligungsstruktur. Aus Sicht der Aktionäre der sino Aktiengesellschaft ergeben sich aus dem Unternehmensvertrag bis auf die vorstehend beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung und die Verringerung der Steuerlast im Fall von Dividenden keine besonderen Folgen. Insbesondere sind kein Ausgleich und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der sino Beteiligungen GmbH geschuldet, da die sino Aktiengesellschaft alleinige Gesellschafterin ist. Weiterhin besteht keine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Unternehmensvertrages zwischen der sino Aktiengesellschaft und der sino Beteiligungen GmbH, mit der die vorstehenden steuerlichen Vorteile erreicht werden könnten.

Der Abschluss des Unternehmensvertrags stellt vorliegend somit eine wirtschaftlich sinnvolle und im Allgemeinen für die Einbindung von Tochtergesellschaften im Konzern übliche Gestaltung dar.

3. Erläuterung des wesentlichen Inhalts des Unternehmensvertrags

Bei dem Unternehmensvertrag handelt es sich um einen Ergebnisabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 AktG. Dieser berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben der §§ 291 ff. AktG und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Regelungen, die für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft erforderlich sind.

Im Folgenden erläutern wir die einzelnen Bestimmungen des Unternehmensvertrags:

3.1 Ergebnisabführung gemäß Ziffer 1. des Ergebnisabführungsvertrags

Gemäß Ziffer 1.1 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die sino Beteiligungen GmbH entsprechend § 291 Abs. 1 S.1 Alt. 2 AktG, ihren ganzen Gewinn im Sinne und Umfang des in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwendenden § 301 AktG an die sino Aktiengesellschaft abzuführen. Gemäß § 301 S.1 AktG kann eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert (i) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, (ii) um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und (iii) den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, abführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung damit ein und ist aufgrund der dynamischen Verweisung in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die vorstehende Verpflichtung gilt dabei vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Ziffer 1.2 des Ergebnisabführungsvertrags. Danach ist die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss der sino Beteiligungen GmbH in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB möglich, sofern und soweit dies handelsrechtlich zulässig, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und die sino Aktiengesellschaft zustimmt. Andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden, sind auf Verlangen der sino Aktiengesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags der sino Beteiligungen GmbH zu verwenden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Ziffer 1.3 des Ergebnisabführungsvertrags stellt dagegen klar, dass Beträge aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden, sowie Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor

oder nach Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrags erfolgte) nicht unter dem Ergebnisabführungsvertrag an die sino Aktiengesellschaft abgeführt werden dürfen. Solche Beträge können jedoch außerhalb des Ergebnisabführungsvertrags als Gewinn an die sino Aktiengesellschaft ausgeschüttet werden.

Bei den vorstehend erläuterten Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen eines Ergebnisabführungsvertrags.

3.2 Verlustübernahme gemäß Ziffer 2. des Ergebnisabführungsvertrags

Gemäß Ziffer 2 des Ergebnisabführungsvertrags ist die sino Aktiengesellschaft zur Übernahme der Verluste der sino Beteiligungen GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Die sino Aktiengesellschaft ist damit verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der sino Beteiligungen GmbH, der ohne die Verlustübernahmepflicht bestünde, auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können diese zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, anstatt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen herbeizuführen.

Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich ist eine zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrags und erforderlich für die beabsichtigte Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen den Gesellschaften. Bei dem Verweis auf § 302 AktG handelt es sich um eine dynamische Verweisung (§ 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung) und eine Verweisung auf die Vorschrift insgesamt.

3.3 Fälligkeit und Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 3 des Ergebnisabführungsvertrags

Der Anspruch der sino Aktiengesellschaft auf Ergebnisabführung entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres der sino Beteiligungen GmbH, derzeit somit jeweils mit Ablauf des 30. September eines jeden Jahres. Gemäß Ziffer 3.1 des Ergebnisabführungsvertrags wird der Anspruch fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses der sino Beteiligungen GmbH.

Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht ebenfalls mit Ablauf des Geschäftsjahres der sino Beteiligungen GmbH, derzeit somit jeweils mit Ablauf des 30. September eines jeden Jahres. Gemäß Ziffer 3.2 des Ergebnisabführungsvertrags wird der Anspruch im gleichen Zeitpunkt fällig.

Ziffer 3.3 des Ergebnisabführungsvertrags regelt die Zulässigkeit von Abschlagszahlungen vor Fälligkeit der vorstehenden Ansprüche. Damit kann die sino Aktiengesellschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres der sino Beteiligungen GmbH eine ihr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt, dass die Liquidität der sino Beteiligungen GmbH eine solche Abschlagszahlung zulässt. Ebenso ist die sino Beteiligungen GmbH berechtigt, Abschlagszahlungen auf einen für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag von der sino Aktiengesellschaft zu verlangen, soweit die sino Beteiligungen GmbH eine solche Abschlagszahlung aus Liquiditätsgründen benötigt. Sind solche Abschlagszahlungen zwischen den Gesellschaften erfolgt, so sind diese mit dem Betrag der mit Ende des Geschäftsjahres der sino Beteiligungen GmbH tatsächlich zustehenden Gewinnabführung bzw. des tatsächlich auszugleichenden Jahresfehlbetrags zu verrechnen. Ein am Bilanzstichtag der sino Beteiligungen GmbH verbleibender Differenzbetrag ist von dem jeweiligen Empfänger der übersteigenden Abschlagszahlungen zu erstatten. Die sino Beteiligungen GmbH und die sino Aktiengesellschaft können ebenso einvernehmlich einen Differenzbetrag als verzinsliches Darlehen gewähren, anstatt diesen wie vorstehend auszugleichen.

3.4 Ausgleich und Abfindung gemäß Ziffer 4. des Ergebnisabführungsvertrags

Die sino Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der sino Beteiligungen GmbH, so dass vorliegend keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind. Demgemäß enthält der Unternehmensvertrag keine Regelungen zu Ausgleichszahlungen oder einer Abfindung außenstehender Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG; bestehen keine außenstehende Gesellschafter sind solche Regelungen nicht erforderlich. Entsprechend ist eine Bewertung der beteiligten Gesellschaften zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleiches und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen.

3.5 Jahresabschluss der Organgesellschaft gemäß Ziffer 5. des Ergebnisabführungsvertrags

Ziffer 5 des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zur Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der sino Beteiligungen GmbH. Gemäß Ziffer 5.1 ist der Jahresabschluss der sino Beteiligungen GmbH vor dem Jahresabschluss der sino Aktiengesellschaft auf- und festzustellen. Gemäß Ziffer 5.2 ist das zu übernehmende Ergebnis der sino Beteiligungen GmbH im Jahresabschluss der sino Aktiengesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen, auch wenn das Geschäftsjahr der sino Beteiligungen GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der sino Aktiengesellschaft endet.

3.6 Wirksamwerden und Vertragsdauer gemäß Ziffer 6. des Ergebnisabführungsvertrags

Ziffer 6. des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zu der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags.

Ziffer 6.1 entspricht den für die Wirksamkeit eines Unternehmensvertrag gesetzlich erforderlichen Regelungen der §§ 293 und 294 AktG.

Gemäß § 293 Abs. 1 AktG wird ein Unternehmensvertrag nur mit Zustimmung der Hauptversammlung (der Organgesellschaft) wirksam. Die Vorschrift gilt entsprechen für eine GmbH. Folglich bedarf die Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dieser Wirksamkeitsvorbehalt ist in Ziffer 6.1(a) des Ergebnisabführungsvertrags geregelt, der für die Wirksamkeit des Vertrags, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der sino Beteiligungen GmbH vorschreibt. Entsprechend § 293 Abs. 1 S.2 AktG bedarf der Beschluss der Gesellschafterversammlung der sino Beteiligungen GmbH einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals umfasst. Da vorliegend die sino Aktiengesellschaft die alleinige Gesellschafterin der sino Beteiligungen GmbH ist, reicht ihre Zustimmung in der Gesellschafterversammlung der sino Beteiligungen GmbH aus.

Sofern wie vorliegend die Organträgerin eine Aktiengesellschaft ist, wird ein Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 293 Abs. 2 AktG nur wirksam, wenn auch die Hauptversammlung dieser Gesellschaft zustimmt. Das Mehrheitserfordernis des § 293 Abs. 1 AktG gilt dabei sinngemäß. Dementsprechend regelt Ziffer 6.1(b) des Ergebnisabführungsvertrags, dass der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung der sino Aktiengesellschaft steht. Der Zustimmungsbeschluss bedarf ebenfalls einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Entsprechend § 294 Abs. 2 AktG regelt Ziffer 6.1(c) des Ergebnisabführungsvertrags, dass der Vertrag erst wirksam wird, wenn er in das Handelsregister der sino Beteiligungen GmbH eingetragen worden ist.

Gemäß Ziffer 6.1 letzter Halbsatz des Ergebnisabführungsvertrags gilt dieser dann rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der sino Beteiligungen GmbH, in dem der Vertrag in deren Handelsregister eingetragen also wirksam wird. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und die Pflicht zum Verlustausgleich gelten dadurch, sofern der Vertrag noch im bis zum 30. September 2024 laufenden Geschäftsjahr 2023/2024 eingetragen wird, bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2023/2024.

Ziffer 6.2 des Ergebnisabführungsvertrags regelt die Vertragsdauer. Demgemäß ist der Ergebnisabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.7 Kündigung gemäß Ziffer 7. des Ergebnisabführungsvertrags

Ziffer 7. des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zur Kündigung des Vertrags.

Gemäß Ziffer 7.1 des Ergebnisabführungsvertrags kann dieser von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der sino Beteiligungen GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene Mindestlaufzeit erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre (60 Monate)), gerechnet ab dem Beginn (00:00 Uhr) des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist ("Mindestlaufzeit")). Durch den Ausschluss der Kündigung während der Mindestlaufzeit soll sichergestellt werden, dass der Ergebnisabführungsvertrag für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren besteht und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt wird. Die Wirksamkeit und Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags für die Dauer dieser Mindestlaufzeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die beabsichtigte ertragsteuerliche Organschaft.

Gemäß Ziffer 7.2 des Ergebnisabführungsvertrags bleibt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Wichtige Gründe, die die sino Aktiengesellschaft zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen, sind beispielhaft in Ziffer 7.2(a) bis (c) aufgeführt. Neben der Versagung bzw. drohenden Versagung der steuerlichen Anerkennung des Ergebnisabführungsvertrags und einem Verlust der Mehrheitsbeteiligung der sino Aktiengesellschaft an der sino Beteiligungen GmbH verweist Ziffer 7.2 in lit. (c) auf einen sonstigen wichtigen Grund im Sinne von R 14.5 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags anwendbar ist. Gemäß R 14.5 Abs. 6 S. 2 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 kann ein wichtiger Grund insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden. Die in Ziffer 7.2 des Ergebnisabführungsvertrags aufgeführten Kündigungsgrunde aus wichtigem Grund sind nicht abschließend.

Weiterhin stellt Ziffer 7.3 des Ergebnisabführungsvertrags klar, dass eine Kündigung des Vertrags schriftlich erfolgen muss. Folglich ist die Schriftform gemäß § 126 BGB einzuhalten.

Ziffer 7.4 des Ergebnisabführungsvertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat die sino Aktiengesellschaft den Gläubigern der sino Beteiligungen GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Ergebnisabführungsvertrag endet.

3.8 Schlussbestimmungen gemäß Ziffer 8. des Ergebnisabführungsvertrags

Ziffer 8. des Ergebnisabführungsvertrags enthält übliche vertragliche Schlussbestimmungen hinsichtlich der für eine Änderung oder Ergänzung des Vertrags erforderlichen Form und Voraussetzungen, der Auslegung des Vertrags gemäß dem Willen der Parteien nach einer ertragsteuerlichen Organschaft sowie

hinsichtlich einer salvatorischen Klausel für den Fall, dass eine der Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollte oder eine Regelungslücke vorliegt. Weiterhin regelt Ziffer 8.3 des Ergebnisabführungsvertrags, dass die sino Aktiengesellschaft die mit dem Abschluss des Vertrags zusammenhängenden Kosten zu tragen hat.

4. Keine Prüfung des Unternehmensvertrags

Da die sino Aktiengesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der sino Beteiligungen GmbH hält, bedarf es gemäß § 293b AktG keiner Prüfung des Unternehmensvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und auch ein Prüfbericht nach § 293e AktG ist nicht zu erstatten.

5. Zugänglichmachen von Unterlagen

Gemäß § 293f Abs. 3 AktG werden ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der sino Aktiengesellschaft die folgenden Unterlagen zur Information der Aktionäre und in Vorbereitung auf die Hauptversammlung auf der Internetseite der sino Aktiengesellschaft unter www.sino.de/hv24 veröffentlicht:

- Der Ergebnisabführungsvertrag vom 21. März 2024 zwischen der sino Aktiengesellschaft und der sino
 Beteiligungen GmbH;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der sino Aktiengesellschaft und die Jahresabschlüsse der sino
 Beteiligungen GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre 2022/2023, 2021/2022 sowie 2020/2021;
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der sino Aktiengesellschaft sowie der Geschäftsführung der sino Beteiligungen GmbH gemäß § 293a AktG.

Gemäß § 293f Abs. 3 AktG ist die Auslage der vorgenannten Unterlagen in den Geschäftsräumen der sino Aktiengesellschaft und eine Zusendung an die Aktionäre nicht vorgesehen, da die Unterlagen auf der Internetseite der sino Aktiengesellschaft zugänglich gemacht sind.

Gemäß § 293g Abs. 1 AktG i.V.m. § 118a Abs. 6 AktG werden die vorgenannten Unterlagen den der Hauptversammlung elektronisch zugeschalteten Aktionären auch während des Zeitraums der Hauptversammlung über die Internetseite der sino Aktiengesellschaft unter www.sino.de/hv24 zugänglich gemacht.

Ort, Datum

Der Vorstand der sino Aktiengesellschaft?

Íngo Hillen/

einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Vorstandsmitglied

Karsten Müller

einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Vorstandsmitglied

Die Geschäftsführung der sino Beteiligungen GmbH:

ingo Hillen
einzelvertretungsberechtigter und von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer

Karsten Müller

einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer



Beglaubigte Abschrift

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen
sino Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39572
- nachstehend " Organträgerin " genannt -
und
sino Beteiligungen GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 70972
- nachstehend " Organgesellschaft" genannt -
- die Organträgerin und die Organgesellschaft gemeinsam auch die " Parteien" genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präan	nbel	- 3 -
1.	Ergebnisabführung	- 4 -
2.	Verlustübernahme	- 4 -
3.	Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung	- 5 -
4.	Ausgleich und Abfindung entsprechend §§ 304 f. AktG	- 5 -
<i>5.</i>	Jahresabschluss der Organgesellschaft	- 5 -
6.	Wirksamwerden und Vertragsdauer	- 5 -
7.	Kündigung	- 6 -
8.	Schlussbestimmungen	-7-

Präambel

- (A) Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 2.337.500,00. Das Grundkapital der Organträgerin ist eingeteilt in 2.337.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR. Die Aktien der Organträgerin sind zum Handel im Primärmarkt der Börse Düsseldorf, einem Qualitätssegment des Düsseldorfer Freiverkehrs, zugelassen und werden an verschiedenen Börsen gehandelt.
- (B) Die Organträgerin ist Gründungsgesellschafterin der Organgesellschaft und hält seit deren Gründung im Jahre 2013 unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Organgesellschaft. Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt derzeit EUR 100.000,00 und ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000,00 und der laufenden Nr. 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 75.000,00. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist derzeit die Verwaltung eigenen Vermögens und das Erwerben, Halten, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an anderen Unternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung, insbesondere an sog. Fintechs. Die Organgesellschaft dient der Organträgerin somit insbesondere als Verwaltungsgesellschaft für Beteiligungen.
- (C) Sowohl die Organträgerin als auch die Organgesellschaft haben ein abweichendes Geschäftsjahr, das jeweils am 30. September eines jeden Jahres endet.
- (D) Die Organgesellschaft ist daher in finanzieller Hinsicht eng mit der Organträgerin verbunden. Zur Begründung eines ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG (Körperschaftsteuergesetz) beabsichtigen die Parteien, einen Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend "Vertrag") zu schließen.

Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Ergebnisabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich entsprechend § 291 Abs. 1 S. 1 2. Alt. AktG (Gewinnabführungsvertrag), ihren ganzen Gewinn vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Ziffer 1.2 im Sinne und Umfang des in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwendenden § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden.
- 1.3 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine Verwendung solcher Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages nach § 272 Abs. 2 HGB gebildeten Kapitalrücklagen außerhalb dieses Vertrages ist zulässig.
- 1.4 In jedem Fall vereinbaren die Parteien, dass die gesamten Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

2. Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die vorstehende Verweisung erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt.

3. Fälligkeit, Abschlagszahlungen

- 3.1 Der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach Ziffer 1 wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.
- 3.2 Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach Ziffer 2 wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft fällig.
- 3.3 Vor Fälligkeit kann die Organträgerin Abschlagszahlungen auf eine der Organträgerin für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft solche Abschlagszahlungen zulässt. Die Organgesellschaft kann Abschlagszahlungen auf einen für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Etwaige Abschlagszahlungen sind mit dem Betrag der tatsächlich zustehenden Gewinnabführung bzw. des tatsächlich auszugleichenden Jahresfehlbetrages zu verrechnen. Sofern und soweit die Abschlagszahlungen diese tatsächlichen Ansprüche übersteigen, ist dieser verbleibende Differenzbetrag am Bilanzstichtag der Organgesellschaft von dem jeweiligen Empfänger der übersteigenden Abschlagszahlungen zu erstatten. Wird ein etwaiger Saldo nicht am Bilanzstichtag ausgeglichen, so kann der auszugleichende Betrag bei Einvernehmen beider Parteien als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

4. Ausgleich und Abfindung entsprechend §§ 304 f. AktG

Ein Ausgleich bzw. eine Abfindung entsprechend den §§ 304 f. AktG an außenstehende Gesellschafter findet nicht statt, da außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind.

5. Jahresabschluss der Organgesellschaft

- 5.1 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin aufzustellen und festzustellen.
- 5.2 Das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft ist im Jahresabschluss der Organträgerin für das Geschäftsjahr zu berücksichtigen, das zugleich mit dem der Organgesellschaft endet.

6. Wirksamwerden und Vertragsdauer

6.1 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt

- (a) der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft,
- (b) der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin sowie
- (c) der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft

und der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in deren Handelsregister eingetragen wird.

6.2 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7. Kündigung

- 7.1 Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene Mindestlaufzeit erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre (60 Monate)), gerechnet ab dem Beginn (00:00 Uhr) des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist ("Mindestlaufzeit")).
- 7.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
 - (a) die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages wird durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt oder droht auf Grund von Verwaltungsanweisungen versagt zu werden;
 - (b) die Organträgerin ist nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt;
 - (c) es liegt sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 14.5 Absatz 6 KStR 2022 oder einer entsprechenden Vorschrift vor, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet.
- 7.3 Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 7.4 Wenn dieser Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht auch eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, und werden nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin und erst nach Eintragung der Änderung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- 8.2 Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von den Parteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollte eine der Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die betreffende Vertragsbestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, nach welcher eine salvatorische Klausel regelmäßig nur eine Umkehr der Beweislast bewirkt. Vor diesem Hintergrund stellen die Parteien hiermit ausdrücklich klar, dass es ihr tatsächlicher Wille ist, dass durch diese Klausel nicht nur die Beweislast umgekehrt wird, sondern die Rechtsfolge von § 139 BGB abbedungen wird.
- 8.3 Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

Ort, Datum

sino Aktiengesellschaft

vertreten durch den Vorstand:

Ingo Hillen
einzelvertretungsberechtigtes und von den
Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites
Vorstandsmitglied

Karsten Müller einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Vorstandsmitglied

sino Beteiligungen GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung:

Ingo Hillen
einzelvertretungsberechtigter und von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreiter
Geschäftsführer

Karsten Müller einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer

Vorstehende Ablichtung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich überein.

Düsseldorf, den 2 1. März 2024

Noter